

1041 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gem. Art. 15 a B-VG folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Hubschrauberdienste einzurichten und zu betreiben, die insbesondere der Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen, der Hilfeleistung bei Gemeingefahr sowie Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe dienen.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Einrichtung und beim Betrieb von Hubschrauber-Rettungsdiensten die Mitwirkung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

Aufgaben

§ 2. Die Zusammenarbeit wird sich auf folgende Einsätze der Hubschrauberdienste erstrecken:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;

3. Flüge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe und
4. Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Vollziehung ihrer Aufgaben sowie Flüge im Rahmen der den Gebietskörperschaften zu leistenden Amtshilfe und der Schulung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hubschrauber-Rettungsdienstes.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden die Hubschrauber-Rettungsdienste insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Die Hubschrauber-Rettungsdienste werden die bodengebundenen Rettungsdienste vor allem zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete ergänzen;
2. als Besatzung und Begleitpersonal der Rettungshubschrauber, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat, werden nur entsprechend berechnete Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hiefür auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt;
3. Einsätze gemäß § 2 Z 4 des im Raum Lienz/Osttirol stationierten Rettungshubschraubers werden möglichst so organisiert, daß die Durchführung unerlässlich notwendiger Flüge gemäß § 2 Z 1 bis 3 gewährleistet ist und die Einsatzbereitschaft des Hubschraubers für derartige Flüge nicht unvertretbar geschmälert wird.

Pflichten des Bundes

§ 4. (1) Der Bund wird

1. je eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres im Raume Innsbruck und im Raume Lienz/Osttirol beistellen und betreiben, die die Anforderungen eines Hubschraubers für Einsätze im Sinne des § 2 Z 3 und 4 zu erfassen, die Hubschraubereinsätze, ausgenommen Notarzt-Hubschrauberflüge im

Raume Innsbruck, zu organisieren und mit den Sicherheitsdienststellen zu koordinieren haben;

2. je einen auch für Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber im Raume Innsbruck und im Raume Lienz/Osttirol bereitstellen, diese warten, alle logistischen Erfordernisse wahrnehmen und während der Wartung für Ersatz sorgen;
3. den Flugbetrieb mit diesen Hubschraubern durchführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beistellen;
4. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb mit diesen Hubschraubern führen, diese automationsunterstützt auswerten, die Betriebskosten ermitteln und mit den Kostenträgern verrechnen;
5. Flugbeobachter und Flugretter, insbesondere auch für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beistellen.

(2) Als Notarzthubschrauberflüge im Sinne dieser Vereinbarung gelten Rettungsflüge, die von einem Arzt begleitet werden, und Ambulanzflüge.

Pflichten des Landes

§ 5. (1) Das Land wird

1. je eine Rettungsleitstelle im Raume Innsbruck und im Raume Lienz/Osttirol beistellen und betreiben, die die Anforderungen eines Hubschraubers für Einsätze im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zu erfassen, deren Dringlichkeit zu beurteilen, bei der Einteilung des Begleitpersonals mitzuwirken, die Hubschrauber anzuordern und den Einsatz mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren haben;
2. für die Beistellung der Stationierungsvoraussetzungen des Rettungshubschraubers (Hangar, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte) im Raume Lienz/Osttirol sorgen;
3. Ärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Hubschraubers im Raume Lienz beistellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung der Hubschrauber sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial ergänzen;
4. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auswerten;
5. Bergungsspezialisten, insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr, für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beistellen.

(2) Das Land wird zur Durchführung von Notarzthubschrauberflügen einen entsprechenden Dienst mit Standort im Raume Innsbruck einrichten und betreiben, dh. einen hierfür geeigneten

Hubschrauber bereitstellen und alle für diese Flüge erforderlichen personellen, technischen und administrativen Maßnahmen treffen.

(3) Das Land kann die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2, soweit diese nicht durch eigene Organe wahrgenommen werden, auf Grund privatrechtlicher Verträge geeigneten Einrichtungen und Organisationen übertragen.

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Bund wird die Stationierungskosten des Hubschraubers im Raume Lienz/Osttirol in dem Ausmaß anteilig tragen, in dem dieser Hubschrauber im ausschließlichen Aufgabenbereich des Bundes zum Einsatz gelangt. Dieser Kostenbeitrag ist ausgehend von den im jeweiligen Jahr aufgewendeten Stationierungskosten, unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Einsätze gemäß § 2 Z 1 bis 3 im Verhältnis zur Anzahl der Einsätze gemäß § 2 Z 4 zu ermitteln, wobei Flüge, die im Rahmen der Amtshilfe für das Land durchgeführt werden, unberücksichtigt bleiben. Sofern das Land eigene Anlagen beistellt, werden anstelle von Mietkosten die Kosten für die Anmietung vergleichbarer Anlagen der Kostenberechnung zugrunde gelegt.

Kostentragung des Landes

§ 7. Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 5 werden — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 — vom Land aufgebracht.

Beteiligung an Kosten

§ 8. Jede Vertragspartei wird die Beteiligung an den Kosten der von ihr übernommenen Aufgaben durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Einrichtungen (wie insbesondere dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrvereinigungen und alpine Vereine) regeln.

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 9. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb der Hubschrauberdienste, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherung, allenfalls auch Privatversicherungsverhältnisse und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Verfolgung ihrer Interessen eine wesentliche Voraussetzung ist, automationsunterstützt verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus kann jede Vertrags-

partei solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kosten-erstattung in dem hiefür unerlässlichen Umfang übermitteln.

Weitere Hubschrauberstandorte

§ 10. Hat eine der Vertragsparteien die Absicht, an einem weiteren in dieser Vereinbarung noch nicht vorgesehenen Standort einen Hubschrauber-dienst einzurichten, so wird sie dies der anderen Vertragspartei mitteilen. Wenn dieser Hubschrau-berdienst nach Ansicht einer Vertragspartei Aufga-ben übernehmen könnte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, werden die Vertragsparteien hierüber Verhandlungen aufnehmen.

Bereitschaft des Bundes zur Übernahme des Not- arzt-hubschrauberdienstes mit dem Standort Inns- bruck

§ 11. Der Bund erklärt die Bereitschaft, anstelle des Landes die Erfüllung der Aufgaben gem. § 5 Abs. 2 zu übernehmen. Das Land wird jedoch in diesem Fall weiter für die Stationierungsvorausset-zungen (im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 2), die Beistelung von Ärzten und Sanitätern, die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hub-schraubers sowie die Ergänzung mit Medikamen-ten und Sanitätsmaterial (im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 3) sorgen. Auf Ersuchen des Landes wird der Bund in Verhandlungen über die Organisation und die Tragung der Kosten dieses Hubschrauber-Ret-tungsdienstes mit dem Ziele eintreten, diesen Dienst nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres nach Übermittlung des Ersuchens aufzunehmen. Für die zu vereinbarende Kostentragung sollen die zwischen dem Bund und anderen Bundesländern geltenden vergleichbaren Kostentragungsregelun-gen die Verhandlungsgrundlage bilden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mittei-lung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderli-chen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfül-lung der Voraussetzungen nach lit. b sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mittei-len.

Artikel III

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragspar-teien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der ande-ren Vertragspartei wirksam.

Artikel IV

Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bun-deskanzleramt und beim Amt der Tiroler Landesre-gierung hinterlegt.

Geschehen in Wien/Innsbruck am 24. Juni 1986

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregie-rung (vorbehaltlich der Genehmigung des Natio-nalrates):

Blecha, e. h.

Für das Land:

Wallnöfer, e. h.

VORBLATT

Problem:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

Ziel:

Der Bund und die Länder sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungen, Kraftfahrervereinigungen ua.) sowie durch Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst errichten und betreiben.

Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes, die Kostentragung sowie das Verhältnis des gemeinsamen Hubschrauberdienstes zu den vom Lande Tirol mit anderen Organisationen eingerichteten Notarzt-Hubschrauberdiensten.

Alternativen:

Die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst, der allen von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen entspricht, können nur durch ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen bei drohenden Gefahren und für die Vorsorgen im Bereich des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter und Gend.-Flugretter) und die Infrastruktur beistellen und die Hubschrauberkosten, ausgenommen für Rettungs- und Ambulanzflüge, tragen.

Das Land Tirol wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich sowie für einen Anteil der Stationierungserfordernisse aufbringen.

Die Sozialversicherungsträger, die Kraftfahrervereinigungen und andere Kostenträger werden die Hubschrauberkosten für Rettungs- und Ambulanzflüge finanzieren.

Erläuterungen

Allgemeines

Bund, Länder und andere Körperschaften (Organisationen) sind bereits seit Jahren bemüht, in Österreich ein möglichst flächendeckendes System notfallärztlicher Versorgung mittels Hubschraubern aufzubauen. Eine derartige Versorgung bietet nämlich insbesondere die Möglichkeit, Unfallfolgen wesentlich zu mindern bzw. die Aussichten auf Heilung nach unfallbedingten Verletzungen entscheidend zu verbessern. Auch die Auswirkungen in volkswirtschaftlicher Hinsicht sind eindrucksvoll. So wurde im Zusammenhang mit diesen medizinischen Erfolgen auf Grund einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland der volkswirtschaftliche Nutzen eines Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem 5,48fachen der Kosten eines solchen Dienstes ermittelt.

Die günstigen Ergebnisse eines Hubschrauber-Rettungsdienstes basieren wesentlich darauf, daß Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung rasch an den Unfallort herangebracht werden, womit bereits am Unfallort in verhältnismäßig kurzer Zeit nach dem Unfallgeschehen Hilfe geleistet und der Transport des Notfallpatienten in das nächstgelegene zur weiteren Versorgung geeignete Krankenhaus den Unfallverletzungen entsprechend vorbereitet und durchgeführt werden kann. Mit der vertragsgegenständlichen Einrichtung von Hubschrauberdiensten wird einerseits angestrebt, die vorerwähnten Erfolge bei der Hilfeleistung nach Unfällen zu erreichen sowie anderen notfallmedizinischen Erfordernissen (zB Ambulanzflüge) zu entsprechen, andererseits sollen die bereitstehenden Einrichtungen auch für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe sowie die Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres darüber hinaus auch für Sicherheitsaufgaben herangezogen werden. Durch derartige Mehrfachverwendungen soll jedoch die Erreichung der in erster Linie angestrebten Ziele hinsichtlich der notfallärztlichen Versorgung nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Diese Mehrfachverwendungen zielen lediglich darauf ab, die durch die Einrichtung der Hubschrauber-Rettungsdienste geschaffenen Kapazitäten in personeller und sachlicher Hinsicht möglichst weitgehend zu nutzen.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 1981 (Sten. Prot. des NR, XV. Gesetzgebungsperiode, 96. Sitzung des NR) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint Hubschrauber-Rettungsflüge) ersucht worden. Mit Entschließung des Nationalrates vom 15. Dezember 1982 (Sten. Prot. des NR, XV. Gesetzgebungsperiode, 138. Sitzung des NR) wurde die Bundesregierung ersucht, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen. Nach Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen auf die Dauer von drei Jahren anberaumten Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes (BGBl. Nr. 21/1984) folgten die Abschlüsse von Vereinbarungen über gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienste mit dem Land Kärnten (BGBl. Nr. 273/1984) und mit dem Land Steiermark (BGBl. Nr. 301/1985).

Das Land Tirol hat dem vom Österr. Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) und dem Österr. Roten Kreuz (ÖRK), Landesverband Tirol, in Ergänzung zu bestehenden Rettungseinrichtungen geschaffenen Hubschrauber-Rettungsdienst ab 1. November 1983 zwei Fachärzte für den notärztlichen Bereitschaftsdienst beigestellt sowie diesen Dienst durch Zuschüsse finanziell unterstützt.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15 a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden. Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesmini-

steriengesetzes vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Der Abschluß dieser Vereinbarung bedarf gemäß § 26 b der Tiroler Landesordnung 1953 der Genehmigung des Tiroler Landtages.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1:

Durch die Einrichtung von Hubschrauber-Rettungsdiensten soll für die vertragsgegenständlichen Einsatzbereiche die von den Vertragsteilen angestrebte Ergänzung der vorhandenen Rettungseinrichtungen insbesondere hinsichtlich der notfallmedizinischen Bedürfnisse erreicht werden. Hierbei sollen nach Maßgabe der in der Vereinbarung getroffenen Regelungen den Vertragsteilen zur Verfügung stehende Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker, ua.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u. dgl.) sowohl für Aufgaben des Bundes als auch des Landes eingesetzt werden, um sich bei Erfüllung der übernommenen Aufgaben gegenseitig zu unterstützen bzw. im Interesse der Wirtschaftlichkeit den jedenfalls beträchtlichen Einsatz von Mitteln in mehrfacher Hinsicht wirksam zu gestalten.

Im Hinblick darauf, daß die durch die Einrichtung und den Betrieb von Hubschrauber-Rettungsdiensten erreichbaren Erfolge bei Hilfeleistungen auch zum Teil im Sinne der Aufgabenstellung der Sozialversicherung sowie satzungsgemäß zB auch von Organisationen der vertraglichen Unfall- und Krankenversicherung sowie von freiwilligen Rettungsorganisationen und Zusammenschlüssen besonders unfallgefährdeter Personengruppen gelegen sind, soll die Zusammenarbeit mit allen am Hubschrauber-Rettungsdienst interessierten Einrichtungen angestrebt werden.

Zu Art. I § 2 Z 1:

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmung zählen wegen ihres — sowohl vom Interesse als auch von der Eignung her — überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, die in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihrer Gesundheit, und zwar

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratenen Personen oder
- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder

c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder

d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2:

Ambulanzflüge sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Diese Flüge werden von der Rettungsleitstelle nur auf Grund einer Anforderung von Ärzten und Krankenanstalten in die Wege zu leiten sein, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben. Dies gilt nicht bei Notfällen, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die Notwendigkeit des Flugtransportes ist vom anfordernden Arzt oder von der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3:

Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe können insbesondere nach technischen Katastrophen, Lawinenabgängen, bei Überschwemmungen und Waldbränden, zur Beförderung von Einsatzpersonal und Einsatzgeräten sowie für sonstige Hilfeleistungen erforderlich sein.

Zu Art. I § 2 Z 4:

Zu den Flügen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zählen insbesondere Beobachtungsflüge, Suchflüge, Such- und Rettungsmaßnahmen in Flugnotfällen sowie unerläßliche Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr und die damit zusammenhängende notwendige Beförderung von Personen vom Berg ins Tal.

Flüge zur Amtshilfe sind beispielsweise die Befliegung von Luftfahrthindernissen zur Festlegung von Kennzeichnungsmaßnahmen, Beobachtungsflüge für den Lawinenwarndienst, Erkundungsflüge für die Wildbach- und Lawinenverbauung ua. Die Schulung umfaßt alle durch den Aufgabenbereich des Hubschrauberdienstes berührten Einrichtungen und deren Personal, wie Flugbeobachter, Flugretter, Ärzte, Sanitäter, Bergungsspezialisten, Exekutivbeamte ua.

Zu Art. I § 3 Z 1:

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mittels Hubschrauber befördert werden kann.

Zu Art. I § 3 Z 2:

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hiefür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Für die einsatztechnischen Erfordernisse sind bei Flügen mit Hubschraubern des Bundes die Erlässe des Bundesministeriums für Inneres zu beachten.

Im Regelfall wird die Besatzung des Hubschraubers aus dem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Einzelfalles bestimmt werden. Bei Rettungsflügen wird es in der Regel aus dem Arzt und dem Sanitäter oder dem Flugretter bestehen. Bei Einsätzen im freien alpinen Gelände (abseits von Schipisten und Schutzhütten) sind alpin erfahrene Bergungsspezialisten der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei (Sicherheitswache) des Bergrettungsdienstes oder sonstiger Organisationen zu verwenden.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

Zu Art. I § 3 Z 3:

Die vorgesehene Mehrfachverwendung des Rettungshubschraubers im Raume Lienz/Osttirol kann zu einer Einschränkung seiner Einsatzbereitschaft für Rettungszwecke führen.

Um diesen Nachteil möglichst gering zu halten, soll durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, daß die Einsatzbereitschaft für Ret-

tungs- und Katastropheneinsätze nicht unvertretbar eingeschränkt wird, sodaß die Durchführung unerläßlich notwendiger Rettungs-, Ambulanz- und Katastrophenflüge soweit als möglich gewährleistet ist.

Flüge zur Rettung menschlichen Lebens haben auch entsprechend den bestehenden Dienstabweisungen des Bundesministeriums für Inneres vor allen anderen Flügen Vorrang.

Flüge nicht dringlicher Art werden während erfahrungsgemäß einsatzarmer Zeit durchzuführen sein.

Die Flugeinsatzstelle hat die Rettungsleitstelle über Flüge des Rettungshubschraubers gem. § 2 Z 3 und 4 zu informieren.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 1:

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des Bundesministeriums für Inneres, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des Bundesministeriums für Inneres geregelt ist. Sie hat die Anforderungen der Flüge gemäß § 2 Z 3 u. 4 zu erfassen und die Hubschraubereinsätze, ausgenommen Notarzt-Hubschraubereinsätze (§ 5 Abs. 2), zu organisieren.

Die Organisation dieser Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen. Anforderungen der Rettungsleitstelle sind von der FEST. durchzuführen.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 2:

Der Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres für den Raum Innsbruck soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung auch den Erfordernissen für Rettungsflüge entsprechen.

Der Hubschrauber für den Raum Lienz/Osttirol soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNorm S 4130 entsprechen.

Um die Anschaffung und den Betrieb finanzieren zu können, sind Hubschrauber auszuwählen, die dem Verwendungszweck entsprechen und den kleinstmöglichen Aufwand erfordern.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen, medizinischen und technischen Wunschvorstellungen sind notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur der Hubschrauber oder bei sonstigem dringendem Bedarf wird das Bundesministerium für Inneres einen anderen für Rettungszwecke geeigneten Hubschrauber bereitstellen.

Der Bund ist zur Bereitstellung eines Rettungshubschraubers im Raume Lienz ab dem Zeitpunkt verpflichtet, ab dem die durch das Land Tirol zu schaffenden Stationierungs-Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 3:

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 4:

Die Auswertung der Aufzeichnungen über den Flugbetrieb wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes umfassen, die nach den Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Eine Verrechnung zwischen den Vertragsparteien Bund und Land aus einzelnen Flügen ist nicht vorgesehen.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 5:

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen für Aufgaben gem. § 2 Z 3 und 4 bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der Flugeinsatzstelle beigestellt werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1:

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtennetzen auszustatten und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt zu halten.

Der Rettungsleitstelle soll bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals aus fachlichen Gründen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden. Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 und 2 entgegenzunehmen und den entsprechend geeigneten Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen (Erkrankungen) die Versorgung von Schwerverletzten (Schwerkranke) durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können, wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer abwendbar ist.

Das Land wird eine Änderung in der Berechtigung, Hubschrauber anzufordern, der Flugeinsatzstelle mitteilen. Eine solche Änderung kann sich zum Beispiel auf Grund des Katastrophenhilfsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 5/1974, ergeben.

Wird der Hubschrauber unmittelbar bei der Flugeinsatzstelle angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hiervon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2:

Damit übernimmt das Land Tirol im Hinblick darauf, daß der im Bezirk Lienz stationierte Hubschrauber des Bundes maßgeblich auch als Rettungshubschrauber eingesetzt wird, die Verpflichtung, für die Stationierungsvoraussetzungen dieses Hubschraubers zu sorgen. Diese Verpflichtung umfaßt die Bereitstellung eines Hangars für den Hubschrauber, der notwendigen Aufenthaltsräume für die Hubschrauberbesatzung sowie der Betankungs- und Bodengeräte. Um die Zeitspanne zwischen Alarmierung und Start des Hubschraubers möglichst kurz zu halten, sollen die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes liegen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 3:

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für den Hubschrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Das Land Tirol nimmt in Aussicht, in Erfüllung dieser Verpflichtung Personal (Ärzte, Sanitäter) des Bezirkskrankenhauses Lienz, das vom Rettungshubschrauber in der Nähe des Krankenhauses im Einsatzfall an Bord genommen wird, einzusetzen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 4:

Die Führung von Aufzeichnungen über die erbrachten Hilfeleistungen und die Auswertung dieser Aufzeichnungen nach rettungstechnischen Kriterien erfolgen insbesondere als Grundlage für Verrechnungen mit Kostenträgern, aber auch aus dem Bedürfnis nach aussagefähigen statistischen Unterlagen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 5:

Das Land Tirol wird Bergungsspezialisten — in erster Linie ist dabei an Angehörige der Bergrettung und Feuerwehr gedacht — beistellen, soweit hierfür nicht von Bundeseite, insbesondere durch Beistellung von Angehörigen der Bundesgendarmerie, Vorsorge getroffen wird.

Zu Art. I § 5 Abs. 2:

Für den Bereich des Landes, ausgenommen das Gebiet des Bezirkes Lienz, wird das Land Tirol den Notarzt-Hubschrauberdienst einzurichten und zu betreiben haben.

Rettungsflüge mit dem Notarzhubschrauber werden nur dann durchgeführt, wenn auf Grund einer Notfallmeldung anzunehmen ist, daß Verletzte oder Erkrankte akut (unverzüglich) am Notfallort ärztlich zu versorgen sind.

Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß der Notarzhubschrauber ohne medizinische Notwendigkeit (zB Bergung von Unverletzten oder von Toten) in alpinen Regionen gebunden wird und während dieser Zeit für Unfälle aller Art mit schweren Personenschäden nicht zur Verfügung steht.

Zu Art. I § 6 Abs. 1:

Der Bund (Bundesministerium für Inneres) wird auf seine Kosten bereits bestehende Einrichtungen der Flugeinsatzstelle Innsbruck, im Bedarfsfall einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstatteinrichtungen, die Logistik u. dgl. beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beschaffung eines Rettungshubschraubers für den Raum Lienz mit der erforderlichen Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für die im Raume Innsbruck und im Raume Lienz/Osttirol stationierten Hubschrauber des BMI,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 6 Abs. 2:

Das Land Tirol wird im Raume Lienz/Osttirol einen Hubschrauberhangar mit den erforderlichen Nebenräumen, Anlagen und Einrichtungen bereitstellen. Da die Stationierung eines Hubschraubers im Raume Lienz/Osttirol im Bundes- und Landesinteresse liegt und der Hubschrauber Flüge zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes und des Landes durchführen wird, ist vorgesehen, daß der Bund einen entsprechenden Kostenbeitrag zu den Stationierungskosten leistet. Die Berechnung der vom Land bzw. vom Bund letztlich zu tragenden Stationierungskosten für den im Raume Lienz/Osttirol stationierten Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) hat ausgehend davon zu erfolgen, welche Anzahl von Flügen gemäß § 2 Z 1 bis 3 bzw. gemäß § 2 Z 4 im jeweiligen Kalenderjahr durchgeführt wird. Erfahrungsgemäß wird sich daraus eine Teilung des Stationierungsaufwandes je zur Hälfte ergeben. Die Höhe dieses Stationierungsaufwandes wird sich aus den von den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegenden Anlagen und Einrichtungen für die Stationierung ergeben.

Zu Art. I § 7:

Das Land Tirol hat die Kosten für die von ihm übernommenen Aufgaben unter Berücksichtigung der vom Bund zu leistenden Kostenersätze zu tragen.

Zu Art. I § 8:

Anders als in den Vereinbarungen mit den Ländern Kärnten, Steiermark und Vorarlberg ist hier vorgesehen, daß auch das Land Verträge mit den Sozialversicherungsträgern abschließt. Dies resultiert daraus, daß das Land einen eigenen Notarzt-Hubschrauberdienst betreiben oder durch Beauftragte betreiben lassen wird und die Hubschrauberkosten teilweise durch Beiträge der Sozialversicherungsträger bestritten werden sollen. Gegenwärtig werden die Beiträge der Sozialversicherungsträger auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Hauptverband und dem ÖAMTC geleistet.

Solange auf Grund dieses Vertrages Zahlungen für Flugtransporte der Notarzt-Hubschrauberdienste in Tirol zu leisten sind, wird das Land Tirol keine Anträge auf Abschluß eines ähnlichen Vertrages an die Sozialversicherungsträger stellen.

Zu Art. I § 9:

Durch diese Bestimmung soll die Übermittlung auch personenbezogener Daten für die angeführten Zwecke sichergestellt werden.

Zu Art. I § 10:

Auf Grund der geographischen Verhältnisse in Tirol ergeben sich längere Anflugzeiten zu den Bezirken, die im Grenzgebiet zu Salzburg und Vorarlberg gelegen sind. Insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr in diesen Bezirken sowie die dort anzutreffenden Straßenverkehrsverhältnisse (Grenzübergänge, Transitverkehr) wird möglicherweise ein Bedarf nach Einrichtung weiterer Hubschrauber-Standorte entstehen. Sollte eine der Vertragsparteien deshalb die Einrichtung eines zusätzlichen Hubschrauber-Standes ins Auge fassen, wird sie dies der anderen Vertragspartei zur Kenntnis bringen. Wenn dieser Hubschrauberdienst nach Ansicht einer Vertragspartei Rettungsaufgaben übernehmen könnte, die gemäß dieser Vereinbarung teils vom Bund, teils vom Land Tirol zu besorgen sind, werden die Vertragsparteien hierüber Verhandlungen aufnehmen, um vor allem unter Beachtung wirtschaftlicher Gegebenheiten bei Einrichtung solcher Standorte eine einvernehmliche Vorgangsweise zu erreichen. Im Falle der Herstellung des Einvernehmens über die Zusammenarbeit beim Betrieb eines solchen Standortes, wird diese im Wege einer entsprechenden Ergänzung der vorliegenden Vereinbarung zu realisieren sein.

Zu Art. I § 11:

Für den Fall, daß das Land Tirol den Erfordernissen gem. § 5 Abs. 2 nicht mehr entsprechen

10

1041 der Beilagen

kann, erklärt der Bund die Bereitschaft, diese Leistungen anstelle des Landes zu erbringen, wobei ein Zeitraum von einem Jahr angestrebt wird, um die hierfür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen seitens des Bundes zu schaffen bzw. zwischen den Vertragsparteien die diesfalls notwendigen Absprachen finanzieller Natur zu treffen. Für diese Absprachen (Kostentragungsregelungen) sollen die zwischen dem Bund und anderen Bundes-

ländern geltenden vergleichbaren Kostentragungsregelungen die Verhandlungsgrundlage bilden.

Zu den Artikeln II bis IV:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über das Inkrafttreten, die Kündigung und die Ausfertigung der Vereinbarung, wie sie in anderen Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG üblich sind.